

Umsatzsteuer - Sonstige Leistungen im Vereinigten Königreich ab 2021

Ab 1. Januar 2021 ergeben sich umsatzsteuerrechtliche Änderungen hinsichtlich des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit dem Vereinigten Königreich (VK). Die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungen stellen wir in diesem Merkblatt vor. Viele Regelungen, wie bspw. die Umkehr der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren), bleiben aber auch weiterhin bestehen. Die folgenden Ausführungen in diesem Merkblatt richten sich an nicht im VK ansässige Unternehmen.

1. Sonstige Leistungen an Unternehmen (B2B-Grundregel)

Das Reverse-Charge-Verfahren, welches bei diversen Leistungen Anwendung findet, wird im VK weiterhin verwendet werden können. Sonstige Leistungen, welche unter die [B2B-Grundregel](#) im VK fallen, unterliegen wie bisher dem Reverse-Charge-Verfahren. Wenn Ihr Kunde im VK ansässig ist und Ihre Leistungen unter die B2B-Grundregel fallen (d. h., es greift keine Sonderregel), findet das [britische Reverse-Charge-Verfahren](#) also weiterhin Anwendung.

Folgende Leistungen von nicht im VK ansässigen an im VK ansässige Unternehmen unterliegen bspw. der B2B-Grundgeldienstleistung und fallen unter das Reverse-Charge-Verfahren:

- Übersetzungsleistungen
- Beratungsleistungen
- Marketingleistungen
- Elektronische Leistungen, bspw. Zurverfügungstellung von Software und Software-Updates

Wichtig bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist, dass Sie die Unternehmenseigenschaft Ihres Kunden zuvor geprüft haben. Dies kann bspw. durch die Prüfung der Umsatzsteuernummer des britischen Kunden auf Gültigkeit bei der [britischen Finanzbehörde HMRC](#) erfolgen. Liegt keine Umsatzsteuernummer des Kunden vor, können auch Alternativnachweise die Unternehmenseigenschaft nachweisen. Kann keine Unternehmenseigenschaft des Kunden nachgewiesen werden, gelten die Regelungen für Privatkunden.

Wenn Ihre Leistung dem britischen Reverse-Charge-Verfahren unterliegt, sollte Ihre Rechnung einen Hinweis auf dieses Verfahren sowie einen Hinweis auf den Übergang der Umsatzsteuerschuld enthalten. Es kann bspw. die Formulierung „*Reverse charge procedure applies. The customer is required to account for the VAT.*“ in der Rechnung verwendet werden.

2. Leistungen an Grundstücken oder Gebäuden

Bei Leistungen, welche sich direkt auf ein Grundstück oder Gebäude beziehen, ist der Leistungsort dort, wo das Grundstück belegen ist - unabhängig davon, wo Sie oder Ihr Kunde ansässig sind oder ob es sich um einen Geschäfts- oder Privatkunden handelt.

Liegt das Grundstück im VK, ist die [grundstücksbezogene Leistung](#) im VK steuerbar. Bei Geschäftskunden, die im VK ansässig sind und zur britischen Umsatzsteuer registriert sind, findet das britische Reverse-Charge-Verfahren Anwendung, sodass für das leistende nicht im VK ansässige Unternehmen i. d. R. keine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten im VK bestehen.

Bei allen anderen Kunden (Privatkunden, nicht im VK ansässige Geschäftskunden und im VK ansässige Geschäftskunden ohne britische Umsatzsteuernummer) muss sich das leistende nicht im VK ansässige Unternehmen i. d. R. zur britischen Umsatzsteuer registrieren und mit britischer Umsatzsteuer abrechnen.

Für bestimmte Bauleistungen findet ab dem 01.03.2021 ein besonderes inländisches Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Ausführlich informieren wir hierüber in unserem Merkblatt „Bauleistungen im VK - Bauabzugssteuer und inländisches Reverse-Charge“.

3. „Use and Enjoyment“-Regelung

Ab dem 01.01.2021 müssen auch in EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen die sog. „Use and Enjoyment“-Regelung beachten. Diese greift immer dann, wenn der Ort der Leistung nicht dem Ort der tatsächlichen Leistungsnutzung entspricht. Die „Use and Enjoyment“-Regelung soll sicherstellen, dass die Besteuerung dort stattfindet, wo Dienstleistungen genutzt oder ausgewertet werden.

Wenn Dienstleistungen nach britischem Umsatzsteuerrecht entweder

- im Vereinigten Königreich steuerbar sind, die Dienstleistungen aber tatsächlich außerhalb des Vereinigten Königreichs genutzt und ausgewertet werden oder
- außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerbar sind, die Dienstleistungen aber tatsächlich im Vereinigten Königreich genutzt und ausgewertet werden,

richtet sich der umsatzsteuerliche Ort der Leistung nach dem Ort der Nutzung - unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen.

Die „Use and Enjoyment“-Regelung gilt nur für folgende Dienstleistungen:

- die Vermietung von Waren (einschließlich Langzeitvermietung von Transportmitteln)
- elektronisch erbrachte Dienstleistungen (nur B2B)
- Telekommunikationsdienstleistungen (nur B2B)
- Reparaturen von Waren im Rahmen eines Versicherungsanspruchs (nur B2B)
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Beispiele:

- Ein britisches Unternehmen vermietet Baumaschinen (ohne Bedienpersonal) an ein nicht im VK ansässiges Unternehmen, welches diese im Rahmen eines Bauprojekts im VK einsetzt. Der Ort der Leistung ist eigentlich dort, wo der Empfänger ansässig ist (B2B-Grundregel), jedoch befindet sich der Ort der Leistung nach der „Use and Enjoyment“-Regelung im VK, da hier die gemieteten Maschinen genutzt werden. Die Leistung an das nicht im VK ansässige Unternehmen unterliegt demnach der britischen Umsatzsteuer.
- Ein deutsches Unternehmen vermietet Aufnahmegeräte an eine britische Privatperson, welche die Geräte in ihrem Haus im VK verwendet; der Ort der Leistung ist das Vereinigte Königreich. Dies liegt daran, dass die Gegenstände im VK verwendet und genutzt werden und der Ort der Leistung ansonsten außerhalb des VK gelegen hätte (B2C-Grundregel, s. u.).

Wenn Sie Leistungen erbringen, die 1. unter die „Use and Enjoyment“-Regelung fallen, 2. die Leistung an sich nicht im VK steuerbar ist, 3. die Leistungen jedoch vom Kunden im VK genutzt werden, sind diese Leistungen im VK steuerbar.

Ausführliche Informationen zur sog. „Use and Enjoyment“-Regelung finden Sie in der [VAT Notice 741A Abschnitt 13](#).

4. Verkauf von Eintrittsberechtigungen

Wenn Sie Geschäfts- oder Privatkunden entgeltlich Eintritt zu einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung einräumen und/oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen erbringen, ist der Ort der Leistung der Veranstaltungsort. Wenn die Veranstaltung im VK stattfindet, sind diese Leistungen somit im VK steuerbar. Veranstaltungen sind bspw. Konferenzen, Ausstellungen, Seminare und Messen. Eintritt einräumen bedeutet, dass einer Einzelperson oder einer Gruppe für ein Entgelt das Recht eingeräumt wird, an einer Veranstaltung teilzunehmen. Zu beachten ist, dass die Organisation von Veranstaltungen grundsätzlich unter die B2B-Grundregel fällt und die in diesem Abschnitt genannte Regelung keine Anwendung findet.

Wenn Sie im VK ansässigen und zur britischen Umsatzsteuer registrierten Geschäftskunden Eintrittsberechtigungen zu einer Veranstaltung im VK einräumen, findet das britische Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Es bestehen für Sie in diesem Fall i. d. R. keine umsatzsteuerlichen Pflichten im VK. Bei allen anderen Kunden (Privatkunden, nicht im VK ansässige Geschäftskunden und im VK ansässige Geschäftskunden ohne britische Umsatzsteuer Nummer) müssen Sie sich i. d. R. zur britischen Umsatzsteuer registrieren und mit britischer Umsatzsteuer abrechnen.

5. Restaurations- und Verpflegungsleistungen

Der Ort der Leistung bei Restaurations- und Verpflegungsleistungen ist der Ort, an dem die Leistungen tatsächlich erbracht werden. Wenn Sie im VK Restaurations- oder Verpflegungsleistungen an Geschäfts- oder Privatkunden erbringen, sind diese Leistungen im VK steuerbar. Sofern die Geschäftskunden im VK ansässig und zur britischen Umsatzsteuer registriert sind, findet das britische Reverse-Charge-Verfahren Anwendung, d. h. i. d. R. bestehen für Sie keine umsatzsteuerlichen Pflichten im VK. Bei allen anderen Kunden (Privatkunden, nicht im VK ansässige Geschäftskunden und im VK ansässige Geschäftskunden ohne britische Umsatzsteuer Nummer) müssen Sie sich i. d. R. zur britischen Umsatzsteuer registrieren und mit britischer Umsatzsteuer abrechnen.

6. Sonstige Leistungen an Privatkunden (B2C-Grundregel)

Nach der [B2C-Grundregel](#) ist der umsatzsteuerrechtliche Ort der Leistung dort, wo das leistende Unternehmen seinen Sitz hat, unabhängig von der Ansässigkeit des Privatkunden. Sofern keine Sonderregel greift, findet die B2C-Grundregel Anwendung und solche Leistungen unterliegen dann nicht der britischen Umsatzsteuer. Stattdessen greift bspw. deutsches Umsatzsteuerrecht.

Sonderregeln, die umsatzsteuerrechtliche Pflichten im VK begründen, sind bspw. Leistungen an Grundstücken (s. o.), die sog. „Use-and-Enjoyment“-Regelung (s. o.), Vermietung von Transportfahrzeugen, elektronisch erbrachte Leistungen (s. u.) und Leistungen in Zusammenhang mit Veranstaltungen.

Katalogleistungen nach § 3a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (insb. Übersetzungs- und Beratungsdienstleistungen an britische Privatkunden) sind nach deutschem Umsatzsteuerrecht dort steuerbar, wo der Privatkunde ansässig ist. Nach britischem Umsatzsteuerrecht liegt nach unserem derzeitigen Verständnis der Ort der Leistung bei bestimmten Katalogleistungen allerdings dort, wo der Leistende ansässig ist. Bei solchen Leistungen kann also hinsichtlich der Umsatzsteuer eine Nichtbesteuerung eintreten.

7. Elektronische Leistungen an Privatkunden

Elektronische bzw. [digitale Leistungen](#) an im VK ansässige Privatkunden sind im VK steuerbar. Das leistende Unternehmen muss sich zur britischen Umsatzsteuer registrieren und regelmäßig britische Umsatzsteuer abführen. Das sog. MOSS-Verfahren kann für elektronische Leistungen ab dem 01.01.2021 nicht mehr verwendet werden.

Zu elektronischen Leistungen gehören u. a.:

- Radio- und Fernsehübertragungsleistungen
- Telekommunikationsleistungen
- Bereitstellung von Websites oder Web-Hosting-Diensten
- Elektronische Zurverfügungstellung von Software und Software-Updates
- Elektronische Zurverfügungstellung von digitalen Bildern oder Text (bspw. Fotos, E-Books und andere digitale Dokumente)

Unsere Serviceleistungen

Gerne unterstützen wir Sie bei der Registrierung zur Umsatzsteuer, der Erstellung der quartalsweisen Umsatzsteuererklärungen und Übermittlung an HMRC mit Hilfe einer elektronischen Schnittstelle. Bei Rückfragen steht Ihnen die Steuerabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer unter tax@ahk-london.co.uk zur Verfügung.

Dieses Merkblatt ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatorischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.